

II=4989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**  
Zl. 01041/05-Pr.5/83

WIEN, 1983-02-08

2304 /AB

1983 -02- 09

zu 2302 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.  
Ing. Murer und Genossen, Nr.  
2302/J, vom 10. Dezember 1982,  
betreffend Weinexporte - Weingütesiegel.

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen, Nr. 2302/J, betreffend Weinexporte - Weingütesiegel, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Gemäß § 19 Abs. 5 lit. e des Weingesetzes 1961 hat Prädikatswein (Wein besonderer Reife und Leseart) beim Export mit dem Weingütesiegel versehen zu sein.

Die Firma Schachenhuber hatte daher für alle zu tätigen Exporte von Prädikatsweinen beim Weingütesiegelbüro des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft um die Verleihung des Weingütesiegels anzusuchen. In diesem Zusammenhang kam es

- 2 -

zu Verfehlungen, die Anlaß dafür waren, daß die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurde.

Gemäß § 19 a Abs. 10 Weingesetz ist die Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft u.a. zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß

- a) der für die Weingütesiegelverwendung beantragte Wein nicht ausschließlich inländischer Herkunft oder infolge Veränderung in seiner Beschaffenheit nicht mehr weingütesiegelfähig ist,
- b) die anlässlich des Antrages gemachten Angaben (Menge, Art, Sorte, Herkunft) unrichtig sind, an dem Wein Änderungen vorgenommen wurden oder der Verfügungsberechtigte die zur Überwachung der Verwendung des Weingütesiegels erforderlichen Kontrollen bzw. Auskünfte verweigert,
- c) die zugeteilten Weingütesiegel nicht ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid angeführten Wein verwendet wurden oder der Verfügungsberechtigte die Verwendung des Weingütesiegels nicht nachweisen kann.

Am 19. Mai 1982 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen die Firma Schachenhuber ein Ermittlungsverfahren gemäß § 19 a Abs. 10 WG (Entzug des Weingütesiegels) eingeleitet. Da der grenzüberschreitende Handelsverkehr mit Wein komplizierte Rechtsfragen aufwirft und die Bestimmungen des Weingesetzes gegen Manipulationen im Ausland nur schwache Handhaben bieten, gestalten sich die Erhebungen sehr zeitraubend. Überdies mußte das Ermittlungsverfahren mit großer Sorgfalt geführt werden, da wegen der bedeutenden Auswirkungen einer Rücknahme des Weingütesiegels anzunehmen ist, daß vom Betroffenen der VwGH angerufen wird.

- 3 -

Nunmehr sind diese Ermittlungen abgeschlossen und es wurde die bescheidmäßige Rücknahme des Weingütesiegels verfügt.

Zu 2:

Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind bezüglich mißbräuchlicher Verwendung des Weingütesiegels in weiteren Fällen Vorerhebungen eingeleitet worden bzw. wurde in zwei Fällen die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet.

Zu 3:

Es wird von mir dafür gesorgt werden, daß auch in Hinkunft bei konkreten Fällen einer mißbräuchlichen Verwendung des Weingütesiegels das nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren zügig durchgeführt wird.

Der Bundesminister:

